

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 43/11 B

L 5 KR 675/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 24/07 (SG Münster)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Beklagte zu Recht Bescheide über die fehlende Sozialversicherungspflicht der Klägerin aufgehoben hat.
- 2 Die Klägerin arbeitete von Juni 1996 bis Oktober 1997 in einem Unternehmen ihres Ehemannes. Seit November 1997 ist sie für eine GmbH, Beigeladene zu 3., tätig, deren Geschäftsgegenstand die Vermittlung von Versicherungen, Finanzierungen, Kapitalbeteiligungen und Immobilien ist und deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer ihr Ehemann ist. Die beklagte Krankenkasse stellte mit Bescheid vom 17.2.2005 fest, dass die Klägerin bei der Beigeladenen zu 3. nicht abhängig beschäftigt gewesen sei. Mit weiterem Bescheid vom 4.4.2005 stellte sie fest, dass die Klägerin im Einzelunternehmen ihres Ehemannes ebenfalls keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt habe. Mit Bescheid vom 24.5.2006 hob die Beklagte die vorangegangenen Feststellungen mit Wirkung ab 1.6.2006 auf und stellte die Sozialversicherungspflicht der Klägerin fest. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10.3.2011.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn die Klägerin hat in der Begründung ihres Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Be-



schwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.

- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 6 1. Die Klägerin beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7; BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 44*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Klägerin formuliert bereits keine konkrete, von ihr als klärungsbedürftig und klärungsfähig angesehene Rechtsfrage. Sie führt lediglich aus, die Revision sei "gem. § 160 Abs. 2 Ziff. SGG zuzulassen, da es sich um eine grundsätzliche Rechtsfrage handelt, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat bzw. gem. einen Verfahrensmangel hat, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht". Zwar führt die Klägerin weiter aus, es sei "grundsätzlich zu entscheiden, ob Altersvorsorgemodelle durch Versicherungen anders behandelt werden sollen als Altersvorsorgemodelle, die auf Immobilienbesitz basieren." Soweit darin eine von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage gesehen werden kann, wird weder deren Klärungsbedürftigkeit noch Klärungsfähigkeit dargelegt. In der Beschwerdebegründung wird ausgeführt, das LSG habe sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, weshalb die Investition des fraglichen Beitragserstattungsbetrags in eine Lebensversicherung anerkanntermaßen eine schützenswerte Vermögensposition sei, die Altersvorsorge mit Hilfe einer Immobilie jedoch nicht, ohne jedoch auf die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage einzugehen. Vielmehr befasst sich die Beschwerdebegründung im Wesentlichen damit, warum der Auffassung des LSG zur Frage, ob ein schutzwürdiges Vertrauen der Klägerin gemäß § 45 Abs 2 SGB X bestand, nicht



zu folgen sei. Auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.

- 8 2. Soweit die Klägerin darüber hinaus Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) rügt, fehlt ebenfalls die erforderliche Begründung. Soweit sie rügen will, dass das Berufungsgericht seine Überzeugung fehlerhaft gebildet habe (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), kann die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels hierauf nicht gestützt werden (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)